

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 208/66/EWG DER KOMMISSION

vom 14. Dezember 1966

zur Festsetzung eines Zusatzbetrags für geschlachtete Perlhühner

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz (4),

gestützt auf die Verordnung Nr. 154/66/EWG der Kommission vom 25. Oktober 1966 ⁽²⁾ über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 109, insbesondere auf Artikel 6, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um Störungen im Handel mit Erzeugnissen, die unter die Verordnung Nr. 22 fallen, durch Angebote aus dritten Ländern zu Preisen, die unter dem Einschleusungspreis liegen, zu vermeiden, sind die nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 22 festgesetzten und gegebenenfalls nach Artikel 5 dieser Verordnung verringerten Abschöpfungsbeträge in den einzelnen Mitgliedstaaten um einen Zusatzbetrag zu erhöhen, der dem Unterschied zwischen dem Angebotspreis frei Grenze und dem Einschleusungspreis entspricht.

Gegenwärtig werden geschlachtete Perlhühner aus dritten Ländern zu Preisen angeboten, die unter dem Einschleusungspreis liegen. Da voraussichtlich auch weiterhin geschlachtete Perlhühner aus dritten Ländern zu Preisen angeboten werden, die unter dem Einschleusungspreis liegen, ist es notwendig,

für Einfuhren der genannten Erzeugnisse aus dritten Ländern gemeinsame Maßnahmen zu treffen, die darin bestehen, daß für alle Mitgliedstaaten ein einheitlicher Zusatzbetrag festgesetzt wird.

Nach den Informationen, über welche die Kommission verfügt, liegen die Angebotspreise für geschlachtete Perlhühner, wenn nicht nur die in den Zollerklärungen angegebenen Preise, sondern auch alle anderen Angaben über von den dritten Ländern angewendeten Preise berücksichtigt werden, durchschnittlich um 0,275 Rechnungseinheiten je Kilogramm unter dem Einschleusungspreis.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 22 festgesetzten und gegebenenfalls nach Artikel 5 dieser Verordnung verringerten Abschöpfungsbeträge werden für Einfuhren von geschlachteten Perlhühnern (Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs ex 02.02) aus dritten Ländern um einen Zusatzbetrag von 0,275 Rechnungseinheiten je Kilogramm erhöht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Dezember 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

⁽¹⁾ AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 959/62.

⁽²⁾ AB Nr. 191 vom 26. 10. 1966, S. 3272/66.